



Auswirkungen des EU-Gas- und Wasserstoffpakets auf Verteilernetzbetreiber

envia Mitteldeutsche Energie AG
Falko Thümmel
24. Oktober 2024

1

Kurzvorstellung MNG

2

Relevanz der EU-Pläne

3

Praxisfall Netzumstellung

4

Netzanschluss

5

**Exkurs Biomethan /
Konzession**

6

Handlungsfelder

KURZVORSTELLUNG

MITNETZ GAS: Wir bringen Gas in die Region.

- **Sitz der Gesellschaft**
Halle (Saale)
- **Ort der Geschäftsführung**
Kabelsketal
- **Geschäftsführung**
Dirk Sattur, Technischer Geschäftsführer
Christine Janssen, Kaufmännische Geschäftsführerin
- **Gesellschafter**
MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (100%)
- **Beschäftigte**
228



Wir bringen Gas in die Region.



Als Verteilnetzbetreiber betreuen wir ein Gasnetz mit einer Länge von über **6.600 km**. Sicher und effizient.



Wir setzen konsequent gesetzliche und regulatorische Vorgaben um und gewährleisten den **diskriminierungs-freien Gasnetzbetrieb** für alle Marktpartner. Fair und unabhängig.



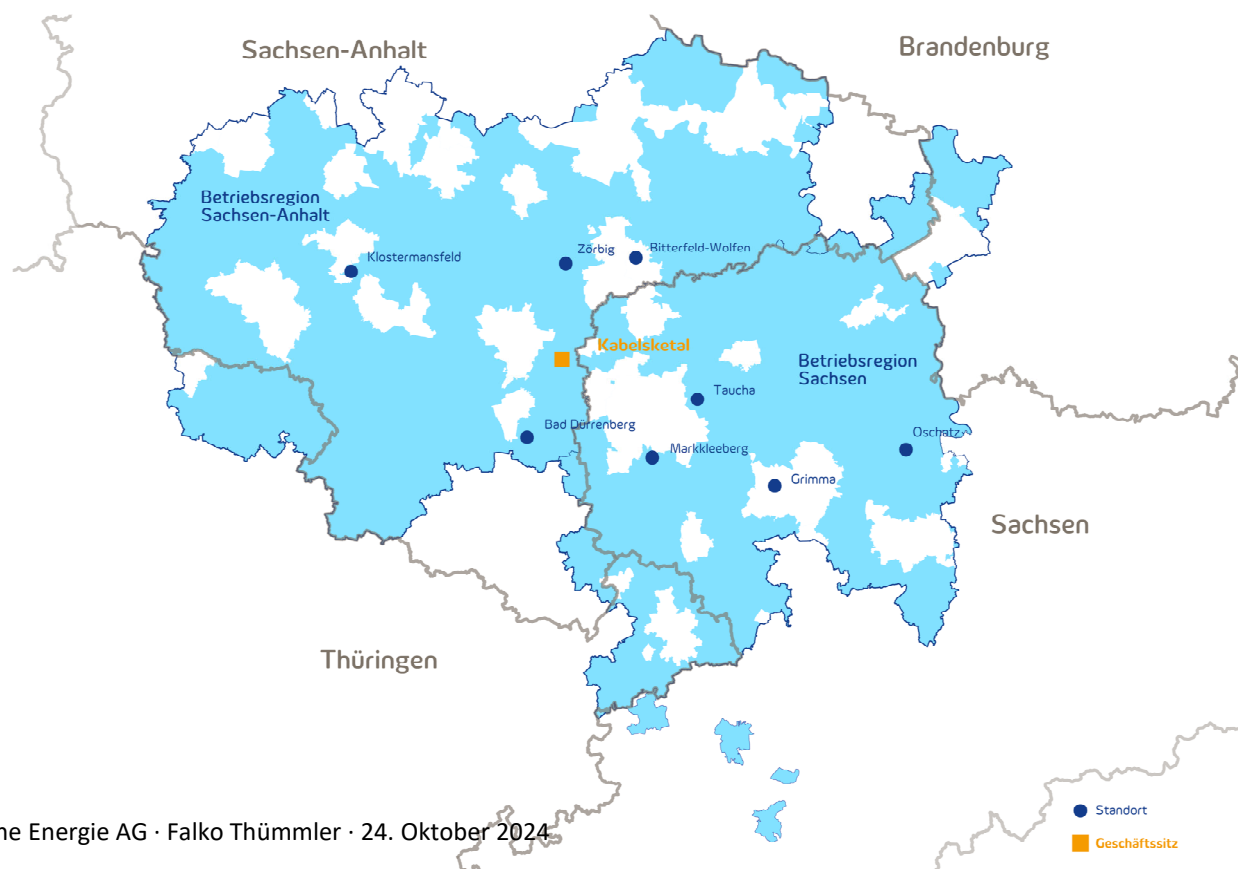
Wir sichern die Gasversorgung für die Menschen in Teilen Sachsens, Sachsen-Anhalts, Brandenburgs und Thüringen. Zuverlässig und kompetent.



Unsere **228 Mitarbeitenden** sind für Planung, Betrieb und Vermarktung des Gasnetzes in unserer Region verantwortlich. 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr und stets in Ihrer Nähe.

Netzgebiet und Standorte.

Stand: 31.12.2023



Unser Netz in Zahlen.

Stand: 31.12.2023



Kennzahlen	Einheit	2023
Fläche Netzgebiet	km ²	13.957
Länge Gasleitungen	km	6.621
Hochdruck	km	2.104
Mitteldruck	km	3.254
Niederdruck	km	1.263
Gasdruckregel- und Messanlagen	Stück	991
Biogaseinspeiseanlagen (im Netzgebiet angeschlossen)	Stück	14

RELEVANZ DER EU-PLÄNE

Problemdarstellung

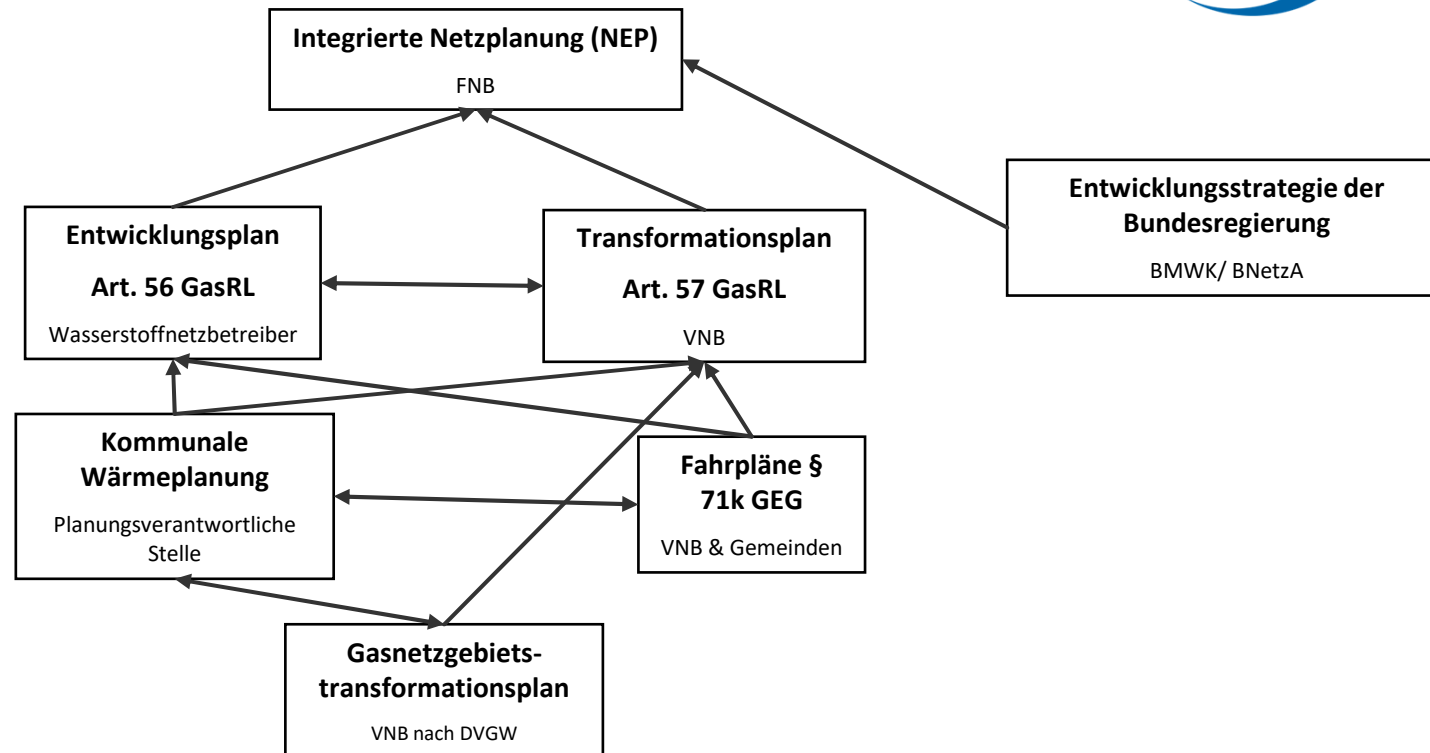


- Ausgangsfrage:

Welche **noch** zu errichtenden Wasserstoffnetze und welche Teile des **bereits** vorhandenen Gasnetzes werden **künftig** für den Transport klimaneutraler Gase benötigt?

- Eine Vielzahl von Plänen soll dabei helfen, diese Frage zu beantworten.
- Problem: Jeder Plan verfolgt eigene Ziele, wird von unterschiedlichen Stellen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erarbeitet und unterliegt seinen eigenen Regelungen.
- Klimaneutralität ist das übergeordnete Ziel aller Pläne.

Welche Pläne sind relevant?



Entwicklungsplan nach Art. 56 GasRL



- Angabe zur Inbetriebnahme von Wasserstoffverteilernetzinfrastruktur
 - Abgestimmter und ausgehandelter Kapazitätsbedarf zwischen Netznutzern und Netzbetreibern in Bezug auf Volumen und Laufzeit
 - Wasserstoffversorgung und den Kapazitätsbedarf bestehender und künftiger Endnutzer
 - Zusammenarbeit mit Gas und Strom VNBs und ggf. mit Betreibern von Fernwärme- und Fernkältenetzen (optional erweitert um Betreiber in derselben Region)
 - Angabe über umgewidmete Gasleitungen (Grundsatz: Umwidmung vor Neubau)
 - Ab 2028 (?) alle 2 Jahre für einen Zeitraum von 10 Jahren
-
- → Konsultation mit einschlägigen Interessenträgern

Transformationsplan nach Art. 57 GasRL



- Annahmen zur Einspeiseentwicklung einschließlich Biomethan im Gasverteilernetz
 - Annahmen zum Verbrauch im Gasverteilernetz
 - Ermittlung von „erforderlichen“ Infrastrukturanpassungen (Transformation)
 - Ausweisung von Infrastruktur, die stillgelegt werden soll
 - Ab 2028 (?) alle 2 Jahre für einen Zeitraum von 10 Jahren
 - De-minimis-Regel < 45.000 Kunden
-
- → Konsultation mit einschlägigen Interessenträgern wie zum Beispiel de-minimis-Netzbetreiber, Wasserstoffnetzbetreiber, Fernwärme-/ Fernkältenetzbetreiber, Gasverteilernetzbetreiber derselben Region, planungsverantwortliche Stelle im Sinne des WPG, Stromverteilernetzbetreiber derselben Region, Gemeinden sowie potenzielle Netznutzer)

Planungsmöglichkeiten



- Transformationsplan inkl. Stilllegung (isoliert)
- Netzentwicklungsplan (isoliert)
- Integrierter Transformations- und Entwicklungsplan
 - Teile des Gasverteilernetzes werden auf Wasserstoff umgestellt
- Regionaler Transformationsplan
 - mehrere Gasverteilernetzbetreiber erstellen einen gemeinsamen Plan
- Integrierter, regionaler Transformations- und Entwicklungsplan
 - mehrere Gasverteilernetzbetreiber erstellen einen gemeinsamen Plan, bei dem auch die Planung der Wasserstoffverteilernetzbetreiber mit einfließt

Harmonisierung der Pläne



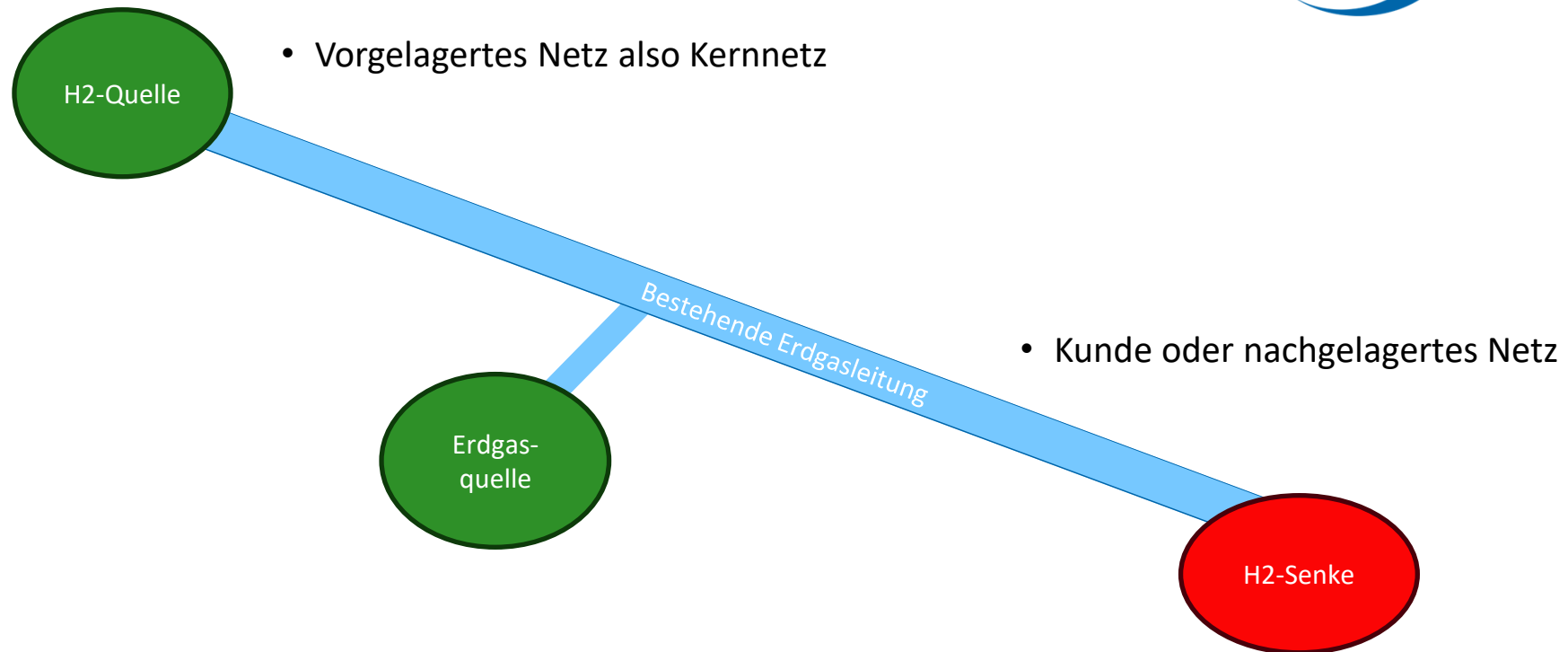
Bislang: Top-down
Planungs-
verantwortung nach
§ 15 a EnWG bei
Koordinierungsstelle
der FNB

Neu: Bottom-up
Entwicklungs- und
Transformations-
pläne nach Art. 56
und 57 GasRL durch
VNB

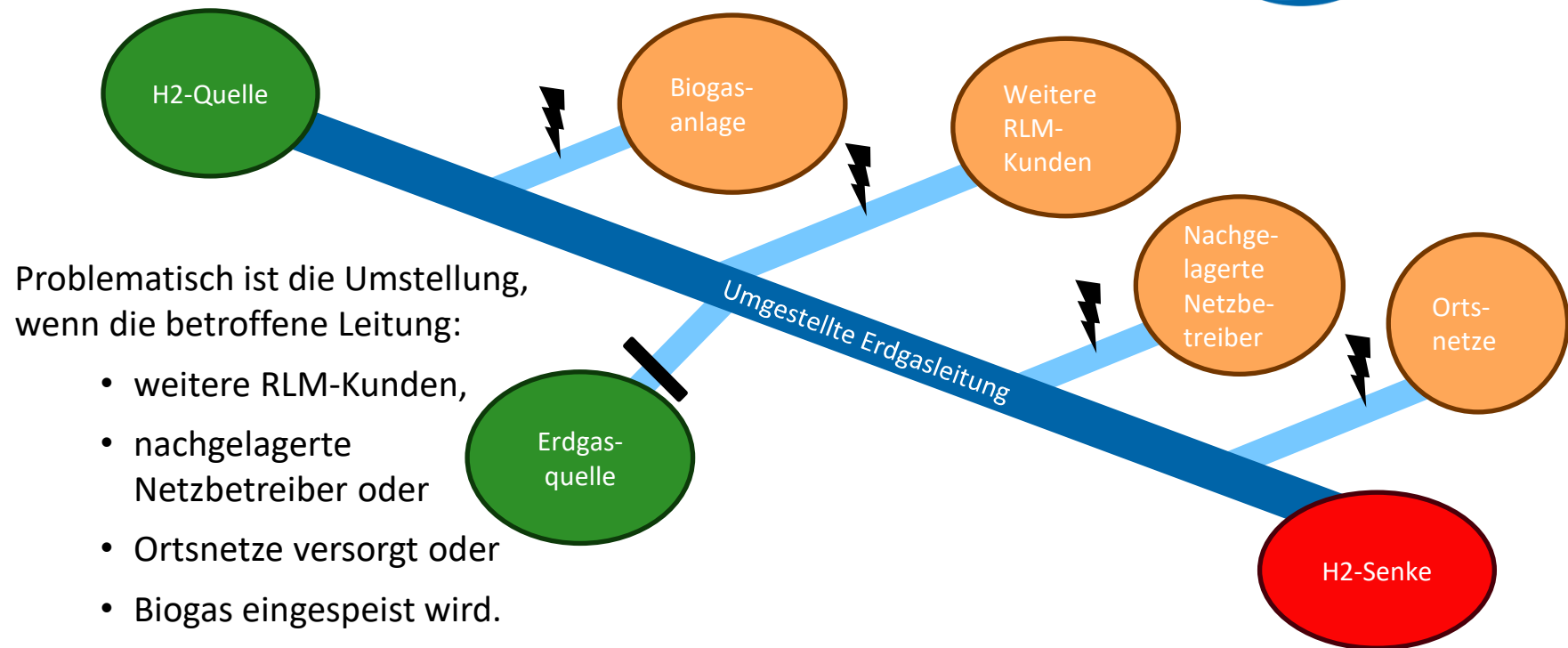


PRAXISFALL NETZUMSTELLUNG

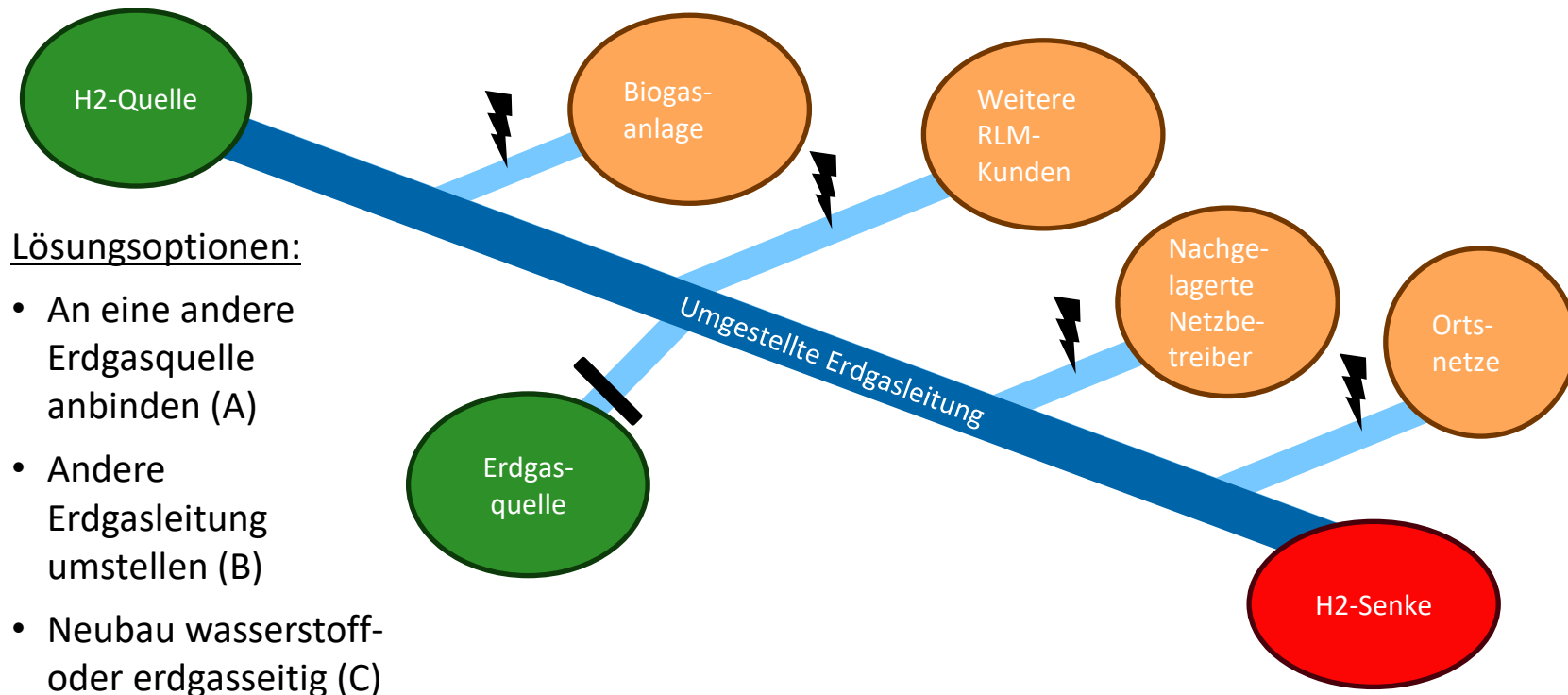
Ausgangssituation



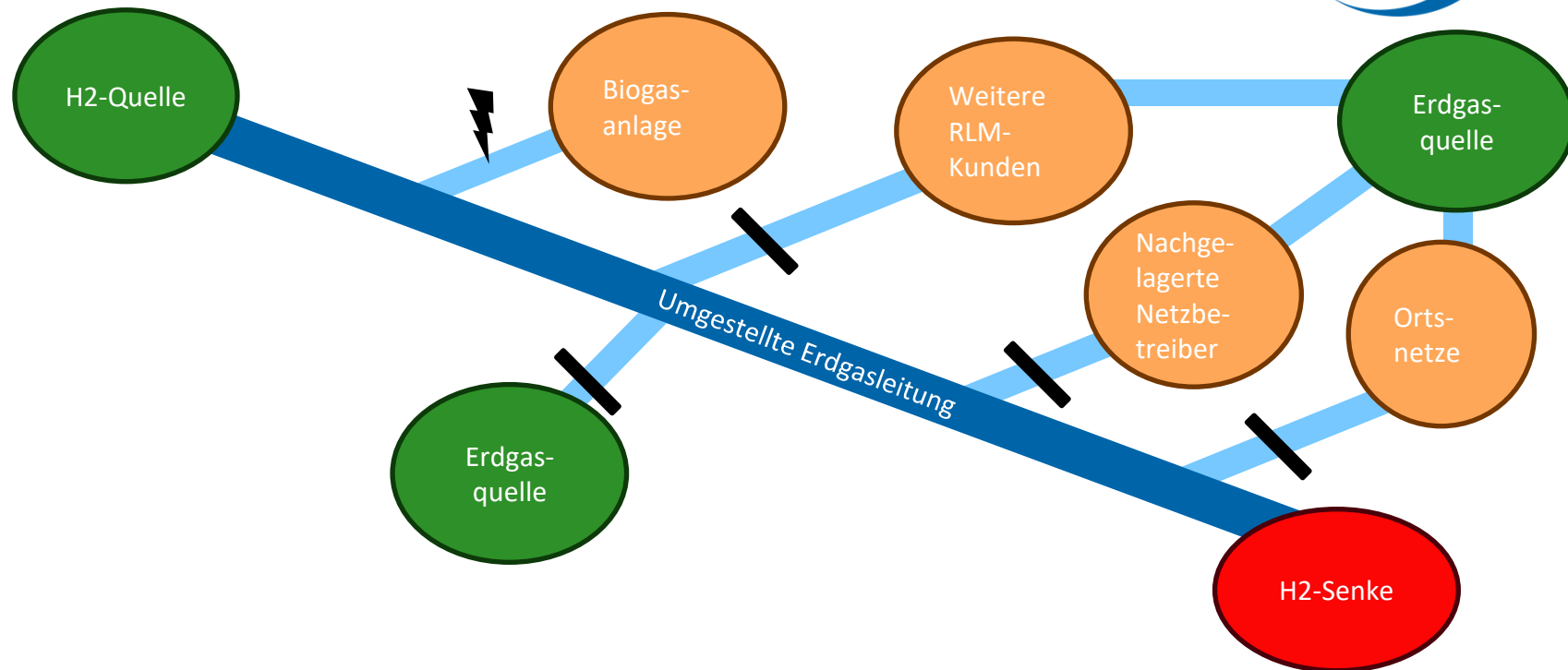
Mögliche Varianten bei der Umstellung



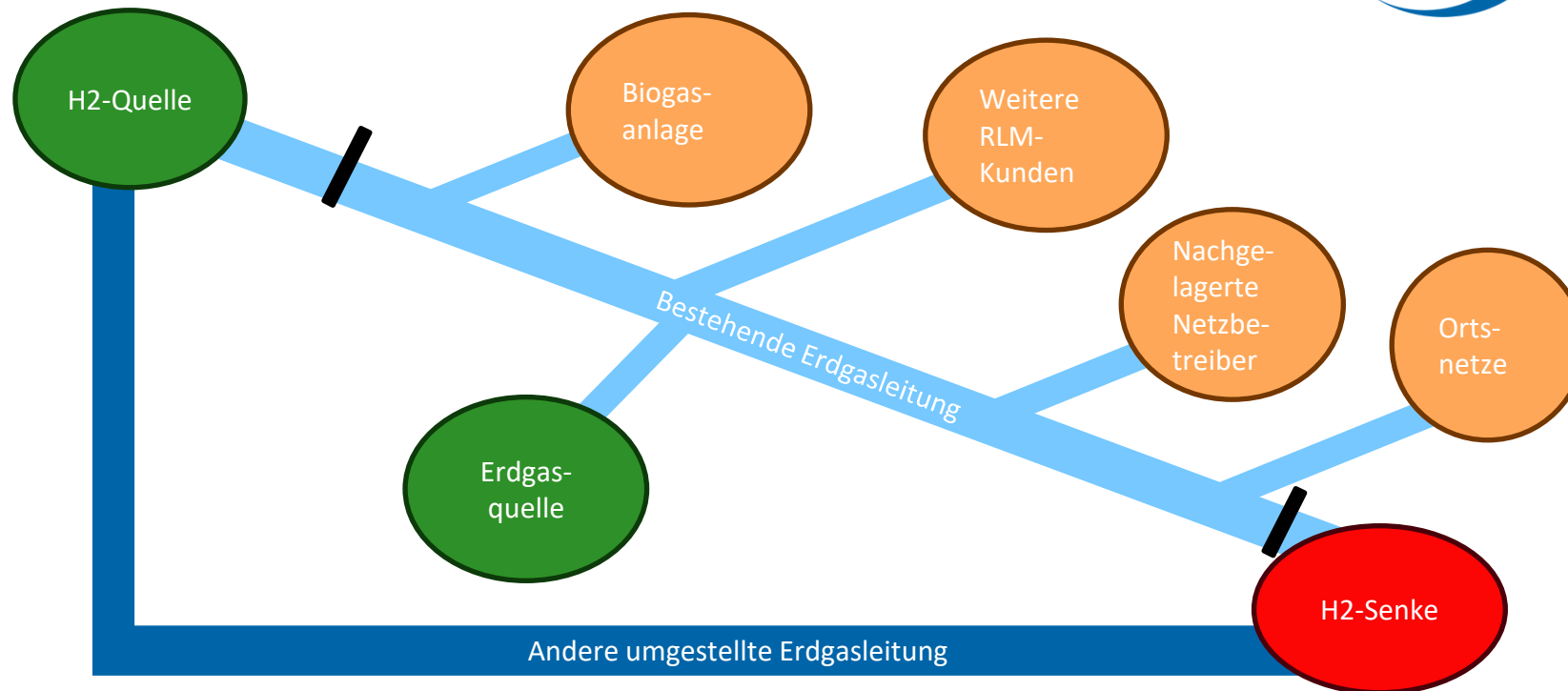
Lösungsvarianten



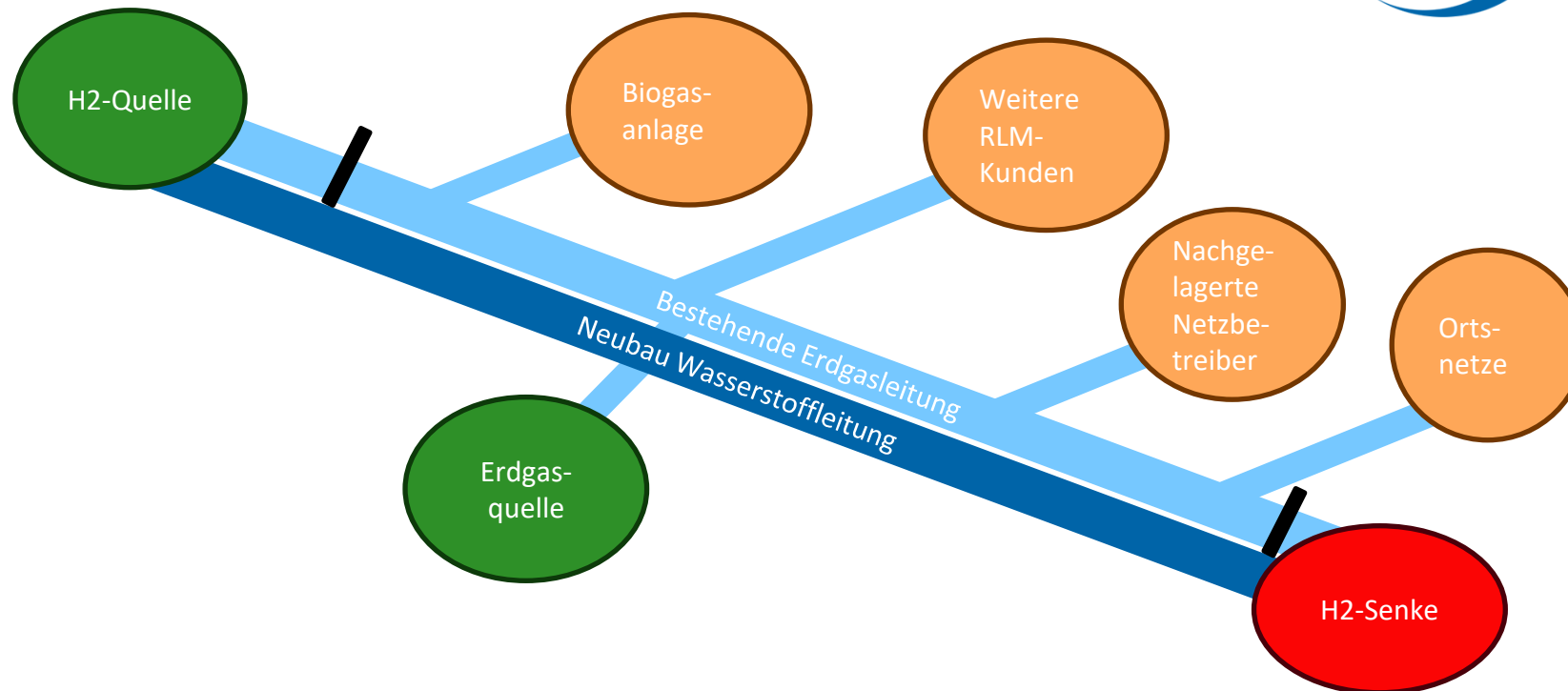
Variante A: Anbindung an andere Erdgasquelle



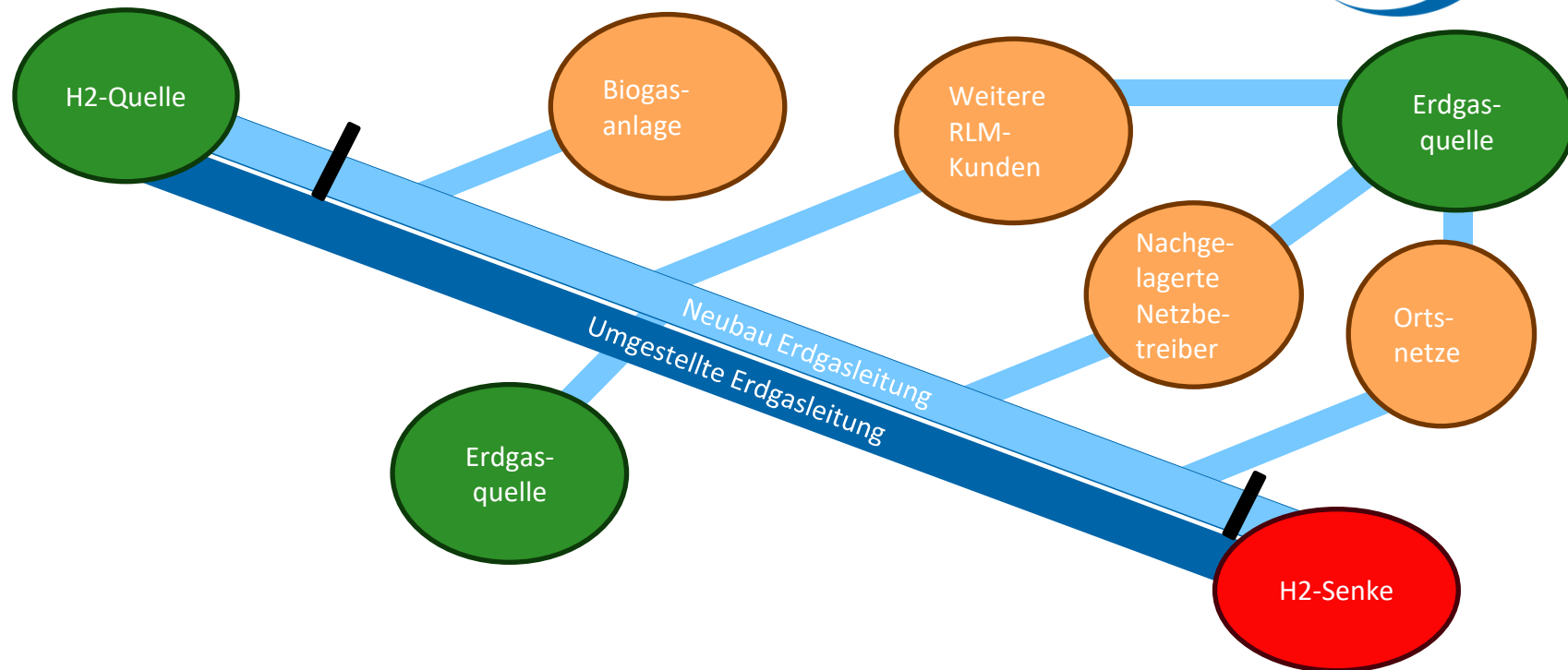
Variante B: Andere Erdgasleitung wird umgestellt



Variante C_1: Neubau Wasserstoffleitung



Variante C_2: Neubau Erdgasleitung



NETZANSCHLUSS

Netzanschlusspflicht heute



- Verpflichtung zum Gas-Netzanschluss gemäß §§ 17, 18 EnWG
 - Netzanschlusspflicht oberhalb Niederdruck (§ 17 als Grundnorm)
 - Allgemeine Anschlusspflicht von Letztverbrauchern in Niederdruck (§ 18 als Spezialvorschrift)
- Verweigerung kann unter Berücksichtigung des § 1 EnWG nur auf
 - betriebsbedingte
 - sonstige wirtschaftliche oder
 - technische Gründe zurückgeführt werden.
- Kündigung durch VNB nur, wenn keine Pflicht zum Netzanschluss (§ 25 Abs. 1 NDAV)

Art. 38 GasRL



- Verweigerung wegen nicht ausreichender Kapazität oder Netzverbindung
- Netzausbau soweit wirtschaftlich vertretbar oder auf Kundenwunsch
- Verweigerung und Trennung, um Klimaneutralität sicherzustellen
 - bei Billigung des Transformationsplans durch die nationale Behörde
 - im Falle eines De-minimis-Verteilernetzbetreibers mit Information an die Behörde

Art. 38 GasRL



- Regelungen zur Verweigerung oder Trennung müssen auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen, die von der Regulierungsbehörde festgelegt werden. Dies unter der Berücksichtigung der
 - Interessen der Betroffenen
 - bestehenden Anforderungen zur Verringerung oder Umstellung des Verbrauchs von Erdgas
 - der gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erstellten einschlägigen Pläne zur Wärme- und Kälteversorgung
 - Im Falle der Netzanschlusstrennung
 - Konsultation der Betroffenen Netzkunden und Verbraucherverbände
 - Rechtzeitige Ankündigung des Zeitplans zur Netztrennung
 - Sonderfall „schutzbedürftige Kunden“ gemäß Artikel 13d GasRL

EXKURS: BIOTMETHAN KONZESSIONEN

Exkurs: Biomethan



- Aktuell hohe Anschlussbegehren
- Hohe Anschlusskosten werden von den VNBs getragen (250 T€ vs. 7.000 T€)
- Derzeit Pflicht zum Netzanschluss
- Rechtliche Rahmenbedingungen bis zum Auslaufen der GasNZV gültig (31.12.2025)?
- Gasnetzstilllegung oder Umwidmung zu H2 bilden einen Zielkonflikt zu Biomethan
- Ressourcenkonkurrenz entsteht bei den VNBs (Personal, Kapital)
- Auch in Zukunft sollen Kapazitäten für Biomethan (Redundanz / Speicher) durch FNB / VNB vorgehalten werden
- Verknüpfung mit der kommunalen Wärmeplanung notwendig
- Anpassung der Netzzugangsbedingungen in Abhängigkeit vom Anschlussbegehren (Wirtschaftlichkeit als Zugangsvoraussetzung?)

Exkurs: Folgen für Gaskonzessionen



Was passiert, wenn sich kein Unternehmen auf Gaskonzessionen bewirbt?
Wie lange bleibt der „Altkonzessionär“ zum Weiterbetrieb verpflichtet?
Ist die Kommune zum Weiterbetrieb verpflichtet („Daseinsvorsorge“)?



Kommt es zu einem Wechsel des Netzbetreibers, stellt sich die Frage, ob dieser dann an die „Pläne“ des „alten“ Netzbetreibers gebunden ist?
Muss ggf. die ausschreibende Kommune darauf hinweisen?

Exkurs: Rückbau und Stilllegungen



Kommt es zu einem großflächigen
Rückbau stillgelegter Gasleitungen?
Wer trägt die Kosten?
Ist der Verbleib stillgelegter
Gasleitungen in fremden Grund und
Boden zumutbar?
Muss ich jetzt schon Vorsorge treffen?



HANDLUNGSFELDER

Handlungsfelder



- Genehmigte Pläne ermöglichen die Verweigerung von Netzanschlüssen und deren Kündigung → Wie konkret muss der Plan ausgearbeitet sein?
- Definition desselben regionalen Gebiets ist unklar.
- Wer ist ein schutzbedürftiger Kunde?
- Ab wann beginnt künftig die Unwirtschaftlichkeit eines Netzanschlusses?
- Reine Stilllegungen können vom VNB auch individuell geplant und durch die Regulierungsbehörde genehmigt werden (Rechtssicherheit)?
- Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen für Kunden, die ihren Netzanschluss verlieren?
- Wie lange dauert die Ankündigungsphase bevor ein Netzanschluss getrennt wird?

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.